

Berufungsentscheidung 2018-001, Berufungswerber Kreuzer, KR & LVMvÖÖ H-Boot, SC Altmünster

Der Regelausschuss des Österreichischen Segelverbandes hat als Berufungsinstanz, gemäß WRS 71 in Verbindung mit WRS Anhang R, unter dem Vorsitz von Helmut Czasny und den Mitgliedern Ing. Mag. Gert Schmidleitner, Dr. Michael Müller, Dr. Christoph Koller und Mag. Christoph Marsano über die Berufung des Reinhard Kreuzer, Skipper der Yacht AUT 233, Klasse H-Boot, gegen die Entscheidung des Protestkomitees vom 03.06.2018 Nr. 1, unter dem Vorsitz von Mag. Anastasia Weinberger, dem Antrag auf Wiedergutmachung in der 3. Wettfahrt, der vom Segelclub Altmünster vom 02./03.06.2018 veranstalteten Klassenregatta und Landesverbandsmeisterschaft von Oberösterreich, Klasse H-Boot, nicht Folge zu geben, wie folgt entschieden:

Die Berufung ist zulässig, jedoch nicht berechtigt, die Entscheidung Nr. 1 des Protestkomitees des SC Ebensee, vom 03.06.2018, wird gemäß WRS 71.2 bestätigt.
Die Berufungsgebühr verfällt.

Begründung

Die Berufung richtet sich gegen die Entscheidung des Protestkomitees vom 03.06.2018, Nr. 1, anlässlich der Landesverbandsmeisterschaft von Oberösterreich der Klasse H-Boot, veranstaltet vom Segelclub Altmünster vom 02.06. bis 03.06.2018, der Yacht AUT 233, Skipper Reinhard Kreuzer, keine Wiedergutmachung zu gewähren.

Um Wiedergutmachung zu gewähren, müssen die Voraussetzungen im Sinne der WRS 62.1 vorliegen.

In dem, gegenständlicher Berufung zugrunde liegenden Antrag auf Wiedergutmachung, beruft sich der Berufungswerber auf eine „improper action or omission of the race committee“ („unsachgemäße Handlung oder Unterlassung des Wettfahrtkomitees“) gemäß WRS 62.1(a), da die Wettfahrtdauer bei der dritten Wettfahrt für das erste Schiff lediglich 28 Minuten betrug. In den ergänzenden Segelanweisungen des SC Altmünster ad Punkt 12, wurden die Allgemeinen Segelanweisungen des OeSV wie folgt ergänzt: *„Die Target Time für die Klasse H-Boot beträgt 50 Minuten. Target time: Toleranz -30% bis +50%, Target time: zwischen 35 min und 75 min. Die Gate Zeit beträgt 20 min.“*

Durch Wertung der dritten Wettfahrt, obwohl das erste Schiff noch vor Erreichen der Toleranz für die Target Time die Ziellinie durchsegelte, verletzte das Wettfahrtkomitee Punkt 12 der ergänzenden Segelanweisungen, was als unsachgemäße Handlung des Wettfahrtkomitees im Sinne der WRS 62.1 (a) zu qualifizieren ist.

Andere Gründe, die eine Wiedergutmachung möglich machen könnten, sind in den WRS 62.1 (b) bis (d) angeführt. Diese treffen gegenständlich nicht zu.

Grundsätzlich kann ein Boot Antrag auf Wiedergutmachung einreichen und hat darauf Anspruch, wenn es nachweist, dass seine Wertung in einer Wettfahrt oder Wettfahrtserie durch eine unzulässige Handlung oder Unterlassung des Wettfahrtkomitees ohne eigenes Verschulden erheblich verschlechtert wurde.

Gegenständlich weist der Berufungswerber im Antrag auf Wiedergutmachung und auch in der Berufung zwar zu Recht darauf hin, dass das Wettfahrtkomitee unsachgemäß gehandelt hat, er hat aber weder in seinem Antrag auf Wiedergutmachung noch in der Berufungsschrift behauptet oder nachgewiesen, dass die unsachgemäße Handlung des Wettfahrtkomitees zu einer Verschlechterung seiner Wertung in dieser Wettfahrt oder Wettfahrtserie geführt hat. Es gibt auch keinerlei Hinweis, dass überhaupt eine Verschlechterung des Berufungswerbers in dieser Wettfahrt stattgefunden hat.

Der für die Gewährung einer Wiedergutmachung notwendige Nachweis, dass durch die unsachgemäße Handlung des Wettfahrtkomitees die Wertung der Yacht AUT 233 in der am 03.06.2018 durchgeführten 3. Wettfahrt der Landesverbandsmeisterschaft von Oberösterreich der Klasse H-Boot erheblich verschlechtert wurde, wurde demnach nicht erbracht

Die Entscheidung des Protestkomitees, die Wiedergutmachung nicht zu gewähren ist daher nicht fehlerhaft und wird bestätigt.

Gemäß WRS 71.4 ist diese Entscheidung endgültig und ist dagegen kein weiteres Rechtsmittel möglich.